VOLKETSWIL
TIEFBAU UND WERKE

Winterdienst Gemeinde Volketswil

Gemeinde Volketswil
Tiefbau und Werke
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 23 23
bau@volketswil.ch
volketswil.ch

Volketswil, 4. November 2016 AM

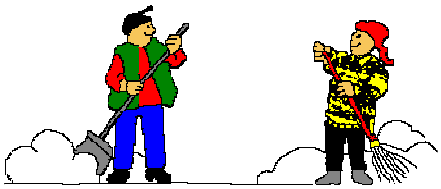

Schneeräumung auf öffentlichen Strassen

Der nächste Winter kommt bestimmt! Die Verantwortlichen für den Winterdienst im Werkhof haben sich darauf vorbereitet. In den kommenden Monaten sollen das Gehweg- und Strassennetz in unserer Gemeinde für die Benützer in einem möglichst guten Zustand sein. Staatsstrassen werden durch den kantonalen Unterhaltsdienst geräumt, für die Gemeindestrassen ist das örtliche kommunale Werkhofpersonal zuständig. Auf Kantons- und Gemeindestrassen sind auch private Vertragsunternehmer mit gelben Drehlichtern im Einsatz.

Die Schneeräumung beginnt in den frühen Morgenstunden. Auf Strassen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge behindern die Winterdienstarbeiten. Es besteht zudem die Gefahr der Beschädigung von Fahrzeugen durch Pfadschlitten und andere Winterdienstgeräte. Um einen reibungslosen Ablauf der Räumungsarbeiten zu ermöglichen, bitten wir Sie, Fahrzeuge nicht auf Gehwegflächen, im Parkverbot so wie ausserhalb der markierten Parkfelder abzustellen. Jede Haftung für Schäden muss abgelehnt werden.

Die Schneeräumung in Haus- und Garagenzufahrten ist Sache der Grundeigentümer oder Mieter der betreffenden Liegenschaften. Kantonales und kommunales Personal kann für diese Arbeiten nicht beansprucht werden. Es ist zudem verboten, den von privaten Grundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern. Ohne Bewilligung dürfen weder Schnee noch Eis in Strassenschächte, Kanäle oder öffentliche Gewässer befördert werden. Strassenschächte, Abläufe und Rinnen sind für Schmelzwasser frei zu halten. Hydranten sollen durch den jeweiligen Grundeigentümer oder Mieter jederzeit frei zugänglich gemacht werden.

Strassen und Wege mit Kiesbelag oder abseits der Zentren werden in der Regel nicht oder erst sehr spät bearbeitet. Die Benützer können nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass solche Strassen, Trottoir und Wege stets frei von Schnee und Eisglätte sind. Alle Verkehrsteilnehmer sind daher jederzeit verpflichtet, ihre Fahrweise, die Ausrüstung und ihr Verhalten den jeweiligen winterlichen Verhältnissen anzupassen.